

auch nicht gänzlich außerhalb der allg Lebenserwartung, dass ein unbeaufsichtigt auf die Straße laufender Hund verletzt werden kann und dann in der Folge aus Angst einen Passanten angreift.

[Handeln auf eigene Gefahr bei Hunden]

Demgegenüber wurde der Rechtswidrigkeitszusammenhang bei Handeln auf eigene Gefahr oder dann verneint, wenn sich gerade nicht die Gefahr einer sorgfaltswidrigen Verwahrung verwirklicht hat.

Eine Haftung liegt etwa dann nicht vor, wenn der Geschädigte mit dem frei umherlaufenden Hund längere Zeit gespielt hat und dabei gebissen wurde. Der Schutzzweck von § 1320 ABGB liegt nämlich nicht darin, erwachsene Menschen zu schützen, auf deren eigenem Willensentschluss es beruht, mit einem an sich gutmütigen Hund an einem öff Ort zu spielen (8 Ob 125/03 w; vgl RIS-Justiz RS0023006). Mit einer ähnlichen Begründung wurde eine Haftung auch für den Fall verneint, dass zwei Hundehalter ihre an sich gutmütigen Hunde im gegenseitigen Einverständnis freilaufen ließen, um ihnen einerseits den Auslauf und andererseits das Umhertollen miteinander zu ermöglichen, woraufhin sich einer der Hundehalter bei einem Zusammenstoß mit den spielenden Hunden verletzte (1 Ob 57/02 t). Auch in einem solchen Fall kann dem Halter keine Vernachlässigung seiner Verwahrungs- und Beaufsichtigungspflicht vorgeworfen werden, weil der verletzte Hundehalter dem anderen gegenüber zu erkennen gab, dass er sich auf die mit dem gemeinsamen Umhertollen von Hunden üblicherweise verbundenen Gefahren einlässt.

Mit der E 3 Ob 507/96 (ZVR 1998/137) wurde unter Hinweis auf den fehlenden Rechtswidrigkeitszusammenhang die Klage eines Tierarztes abgewiesen, der einen Hund untersuchen sollte, nachdem dieser man-

gels Beaufsichtigung bei einem Unfall verletzt wurde. Die Bissverletzung des Tierarztes anlässlich der Untersuchung hätte genauso eintreten können, wenn der Tierarzt einen ordnungsgemäß verwahrten Hund untersucht hätte.

Im Unterschied zu jenen Fällen, in denen der OGH eine Haftung ablehnte, hat sich die Kl im gegenständlichen Fall der vom nicht ordnungsgemäß verwahrten Hund ausgehenden Gefahr nicht bewusst ausgesetzt, sondern wurde vielmehr vom herannahenden Hund der Bekl überrascht. Ungeachtet des Umstands, dass sie durch die schreckhafte Reaktion des von ihr geführten Hundes verletzt wurde, ist hier der Rechtswidrigkeitszusammenhang zu bejahen. Die ruckartige Reaktion des geführten Hundes war unmittelbare Reaktion auf den „Angriff“ des Hundes der Bekl. Damit hat sich gerade eine typische Gefahr eines unbeaufsichtigten Tiers verwirklicht, die darin liegt, dass durch das Verhalten des Hundes andere Tiere aufgeschreckt werden und dadurch einen Schaden verursachen.

[Kein Mitverschulden der Kl]

Entgegen den Ausführungen in der RevBeantw hat das ErstG auch zum Verhalten der Kl die notwendigen Feststellungen getroffen. Demnach steht fest, dass die Kl den von ihr geführten Hund gut beherrschte, mit seiner Beaufsichtigung nicht überfordert war und den Sturz durch eine Reaktion nicht mehr verhindern konnte. Auch sonst liegen keine Anhaltspunkte vor, aus denen sich ein Allein- oder Mitverschulden der Kl ergibt.

Aufgrund der zu den Schäden der Kl getroffenen Feststellungen bestehen weder gegen einen Zuspruch des Leistungsbegehrens in der vom ErstG festgelegten Höhe noch gegen die Stattgebung des Feststellungsbegehrens Bedenken.

→ Unterbrechung der Verjährung bei PB-Anschluss

1. §§ 1325, 1489, 1497 ABGB

Ein PB-Anschluss im Strafverfahren führt nicht schlechthin zur Unterbrechungswirkung nach § 1497 ABGB hins einer nach Verweisung auf den Zivilrechtsweg erhobenen Folgeklage, sondern nur für jene Ansprüche, die im Anschlusserklären tatsächlich – also ziffernmäßig und individualisiert nach der Art des Schadens – geltend gemacht wurden. Ist die Schadenersatzforderung bereits bezifferbar (etwa Schmerzensgeld ohne Erfordernis eines med SV-GA), so muss deren Höhe auch schon in der Anschlussklärung angegeben sein, um Unter-

brechungswirkung für die gesamte Forderung entfalten zu können.

2. §§ 3, 29a, 76 StVO; § 1304 ABGB

Die Ausnahme von Kindern vom Vertrauensschutz sind Normen, die vom Fahrzeuglenker zu beachten sind. Bei Festsetzung des Mitverschuldens des bei einer Kollision mit einem Kfz verletzten mj Fußgängers kommt es jedoch auf dessen Verhalten an. Die Beweislast für ein Mitverschulden trifft dabei den Lenker.

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Am 6. 6. 2010 ereignete sich gegen 17.20 Uhr bei Tageslicht und trockener Fahrbahn in W auf der L 128 im Bereich des Gasthauses „D“ ein Verkehrsunfall, an dem die damals zwölfjährige Kl als Fußgängerin und der Bekl als Lenker und Halter eines Pkw beteiligt waren. Im Unfallbereich (Ortsgebiet) besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h, die Fahr-

bahn verläuft geradlinig nach einer Linkskurve. In Annäherung des Pkw-Lenkers gesehen befinden sich links der Straße das Gasthaus und danach dessen Gastgarten und gegenüber, rechts der Fahrbahn, nach einem Wirtschaftsgebäude der Parkplatz des Gasthauses, der von der Straße durch einen ca 1,5 m breiten Gehsteig getrennt wird. Der Bekl hielt auf seinem 3,3 m breiten Fahrstreifen bei einer Geschwindigkeit von 35 bis 45 km/h eine etwa mittige Fahrlinie ein. →

ZVR 2018/40

§§ 1304, 1325, 1489, 1497 ABGB; §§ 3, 29a, 76 StVO

OGH 25. 5. 2016, 2 Ob 213/15 k (LG Wr Neustadt 8. 9. 2015, 18 R 78/15 x; BG Mödling 20. 5. 2015, 14 C 94/14 x)

[Mögliche Unfallvarianten]

Das ErstG konnte die näheren Umstände des Unfalls, insb wie sich die Kl genau vom Parkplatz zur Straße hin bewegte, ob sie stehen blieb, ging oder durchgehend lief, nicht feststellen. In der Folge stellte es mit „1. entweder“ und „2. oder“ die zwei vom SV technisch analysierten Unfallvarianten nach dem jeweiligen Vorbringen bzw den Aussagen der Streitparteien dar. Danach

blieb die im Unfallzeitpunkt „1,50 bis 1,55 m große, kräftig gebaute und gut genährte“ Kl entweder auf dem Gehsteig stehen, führte einen Kontrollblick nach links und danach rechts durch und beschloss dann die Fahrbahn zu überqueren, sodass sie rund 1,1 bis 1,3 m innerhalb der Fahrbahn mit dem Pkw kollidierte, oder sie lief vom Parkplatz kommend zwischen geparkten Fahrzeugen über den Gehsteig auf die Fahrbahn und kollidierte so mit dem Pkw.

Klarstellende Worte des OGH zur Verjährungswirkung eines PB-Anschlusses auf spätere Schmerzensgeldfolgeklage.

[PB-Anschluss im Strafverfahren mit Teilschmerzensgeld]

Die Kl schloss sich dem Strafverfahren gegen den Bekl am 7. 9. 2010 als PB mit Schmerzensgeldansprüchen in Höhe eines vorläufigen Teilbetrags von € 1.000,- an. Das Strafverfahren endete mit einem rk Freispruch. Die Kl brachte daraufhin am 19. 2. 2014 eine Klage wegen des restlichen Schmerzensgelds ein.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das BerG sprach € 1.000,- sA zu und wies das restliche Schmerzensgeldbegehren wegen Verjährung ab.

Der OGH wies die Rev der Kl zurück; der Rev des Bekl gab er hingegen Folge, hob die Entscheidungen der Vorinstanzen hins des Zuspruchs von € 1.000,- sA auf und trug dem ErstG insoweit die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf.

Aus der Begründung:**[Zur Rev der Kl]**

Entgegen dem – den OGH nicht bindenden (§ 508 a Abs 1 ZPO) – Ausspruch des BerG hängt die Entscheidung insoweit nicht von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO ab:

Die Kl meint, dass die Verjährungsfrist durch das Strafverfahren „fortlaufend gehemmt“ bzw unterbrochen worden sei. Das BerG berufe sich auf stRsp, wonach dem PB-Anschluss im Strafverfahren nur insoweit Unterbrechungswirkung hins der Verjährung zukomme, als dieser der Höhe nach beziffert worden sei. Der OGH habe sich zwar in 2 Ob 180/00k der Lehrmeinung Ch. Hubers (NZ 1985, 1963 ff) angeschlossen; dagegen habe die frühere Rsp eine ziffernmäßige Geltendmachung des Anspruchs zur Herbeiführung der Unterbrechungswirkung nicht vorausgesetzt. Letzterer Ansicht sei aber zu folgen. Die durch den PB-Anschluss bewirkte Verjährungsunterbrechung sei nicht der Einbringung einer Leistungsklage gleichzusetzen. Es bestünden diverse näher ausgeführte Unterschiede; auch sei die Unterbrechungswirkung analog zu § 1494 ABGB zu betrachten und daher die Verjährung des Anspruchs nicht erfolgt, sofern innerhalb angemessener

ner Frist nach Beendigung des Strafverfahrens der Zivilprozess eingeleitet werde. Der Gesetzestext des § 1497 ABGB enthalte keine Beschränkung der Unterbrechungswirkung auf die Höhe der „Belangung“.

[Gleichbehandlung von PB-Anschluss und Klage]

Der Anschluss als PB im Strafverfahren hat an sich die gleichen rechtl Wirkungen iSd § 1497 ABGB wie eine Klage (RIS-Justiz RS0034631; zuletzt 6 Ob 71/15 g). Wie die Kl selbst ausführt, judiziert der OGH allerdings seit der E 2 Ob 180/00k SZ 74/89, dass der Anschlussklärung als PB in einem Strafverfahren die Unterbrechungswirkung des § 1497 ABGB nur hins der darin tatsächlich geltend gemachten Ansprüche zukommt. Ist die Schadenersatzforderung bereits bezifferbar (wovon hier auszugehen ist; weder im Straf- noch im Zivilverfahren bedurfte es eines med SV-GA; ein solches wurde von der Kl auch gar nicht beantragt), so muss deren Höhe auch schon in der Anschlussklärung angegeben sein, um Unterbrechungswirkung für die gesamte Forderung entfalten zu können. Diese Judikatur wurde in der Folge in mehreren Entscheidungen fortgeschrieben (vgl RIS-Justiz RS0115181; RS0115182; 2 Ob 271/00 t; 2 Ob 186/01 v; 4 Ob 193/12 d).

[Ausgangsentscheidung 2 Ob 180/00k]

Der erksen gelangte in der AusgangsE 2 Ob 180/00k zu diesem Ergebnis aufgrund der Überlegung, dass gem § 1497 ABGB die Verjährung durch die gerichtl Belangung des Schuldners durch den Gläubiger unterbrochen werde. Da ein zivilrechtl Anspruch auch im Strafverfahren im Weg der Privatbeteiligung geltend gemacht werden könne, komme dieser Erklärung grundsätzlich verjährungsunterbrechende Wirkung zu. Bei teilbaren Verbindlichkeiten habe eine Klage aber nur insoweit Unterbrechungswirkung, als der Anspruch der Höhe nach geltend gemacht werde, weil eine Klage ein bestimmtes Begehren zu enthalten habe und der Schuldner nur in diesen Umfang „gerichtl belangt“ werde. Auch für die Anschlussklärung als PB könne nichts anderes gelten, weil nur durch die konkrete Angabe des ziffernmäßigen Betrags die „Warnfunktion“ iS eines „gerichtl Belangens“ erfüllt werde.

[Daran ist weiterhin festzuhalten – keine erhebliche Rechtsfrage]

Die Ausführungen in der Rev vermögen diese gefestigte Rechtsansicht nicht zu erschüttern:

Dass § 1497 ABGB lediglich die Wendung „Belangung“ enthält, zeigt schon im Hinblick auf den dargestellten Gleichklang mit der Judikatur zur Teileinklage keinerlei Notwendigkeit einer anderen Betrachtung auf. Auch die Ausführungen, dass der Anschluss als PB der Prozessökonomie diene und eine Ausmittlung der Höhe des Schmerzensgeldanspruchs im Strafverfahren „mit Sicherheit nicht erfolgt“ wäre und die Kl daher auch, hätte sie ihre Schmerzensgeldansprüche in voller Höhe beziffert, auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden wäre (was im vorliegenden Fall gem § 366 Abs 1 StPO bereits zwingende Folge des Freispruchs des Bekl im Strafverfahren war), sind keine Argumente, die die Richtigkeit der neueren Judikatur in

Frage stellen (zur Unterbrechungswirkung nicht schlechthin, sondern nur für jene Ansprüche, die im Anschlusserklären tatsächlich – also ziffernmäßig und individualisiert nach der Art des Schadens – geltend gemacht werden, vgl auch *Danzl in Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Schmerzengeld¹⁰ 324). Inwieweit die Unterbrechung analog zu § 1494 ABGB „betrachtet“ werden müsse, ist schon deshalb nicht erfindlich, weil Voraussetzung dieser Bestimmung die mangelnde ges Vertretung des Mj ist, die hier unzweifelhaft nicht vorliegt. Ob ein vor Beendigung des Strafverfahrens eingeleitetes Zivilverfahren ohnehin unterbrochen worden wäre oder nicht, wie die Rev weiter argumentiert, ist für die Beurteilung der Verjährungsfrage nicht entscheidungsrelevant.

Die Rev der Kl zeigt daher insgesamt keine erhebliche Rechtsfrage von der in § 502 Abs 1 ZPO genannten Qualität auf. [...]

[Zur Rev des Bekl]

Hingegen ist die Rev des Bekl zulässig, weil die Rechtsansicht der Vorinstanzen zum Mitverschulden der Kl korrekturbedürftig ist; sie ist iS des eventualiter gestellten Aufhebungsantrags auch berechtigt:

[Vorbringen des Bekl zur Qualifikation der Verletzten als Kind]

Der Bekl bezieht sich auf die vom BerG aufgeworfene Rechtsfrage der Qualifikation der Kl als Kind iSd § 29 a StVO. Gem § 65 StVO sei Kindern über zwölf Jahren die selbstständige Teilnahme am öff Verkehr als Radfahrer gestattet. Auch die Ausnahmebestimmung des § 3 StVO bedeute nicht, dass ein Kraftfahrer damit rechnen müsse, dass ein schulpflichtiges Kind, das am Fahrbahnrand stehen bleibe, plötzlich die Fahrbahn betrete. Auch Fußgänger seien iSd § 76 Abs 4 und 5 StVO verpflichtet, den Fahrzeugverkehr nicht zu behindern und erst dann auf die Fahrbahn zu treten, wenn dies ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer möglich sei.

[Trotz Eventualfeststellungen jedenfalls EKHG-Haftung]

Das ErstG hat hier im Rahmen seiner Feststellungen zwar den Unfallhergang, insb die genaue Bewegung der Kl, nicht feststellen können, danach aber dennoch

alternativ mit „entweder“ die – verkehrsunfalltechnisch aufbereitete – Unfallvariante des Bekl und mit „oder“ jene der Kl in seine Feststellungen aufgenommen. Unbestritten ist, dass die Kl vom vorbeifahrenden Pkw des Bekl erfasst und dabei verletzt wurde, weshalb von einer (vom RevWerber auch nicht mehr substantiell bestrittenen) EKHG-Haftung des Bekl als Halter des Kfz – Unfall „beim Betrieb“ seines Kfz – auszugehen ist (§§ 1, 5 EKHG).

[Verhältnis § 29 a/§ 76 StVO]

Die vom BerG und vom RevWerber aufgeworfene Frage, ob die Kl als Kind iSd § 29 a StVO anzusehen ist oder nicht, ist hier deshalb nicht entscheidungsrelevant, weil Normadressaten dieser Bestimmung nur die Lenker von Kfz sind und nicht die Fußgänger und sich daher aus der Verletzung dieser Bestimmung nur Auswirkungen auf die normerfassten Kfz-Lenker ableiten lassen (was im RM der Kl aber nicht geltend gemacht wurde), nicht aber auf Fußgänger wie hier die Kl (vgl *Grubmann*, StVO³ § 29 a Rz 1). Nach § 29 a Abs 1 letzter Satz StVO bleibt aber die Bestimmung des § 76 StVO ausdrücklich unberührt.

[Aufklärungsbedürftige Feststellungsmängel führen zur Urteilsaufhebung]

Auf ein Allein- oder zumindest Mitverschulden der Kl wegen unzulässigen Betretens der Fahrbahn – somit § 76 StVO – hat sich der Bekl aber schon in erster Instanz berufen. Auch in der Rev kommt er darauf zurück. Diese Rechtsfrage – zu der es grundsätzlich ausreichend Rsp auch iZm dem Kindern abzuverlangenden Verhalten gibt (vgl RIS-Justiz RS0027473; RS0027645; RS0027758) – kann aber derzeit nicht abschließend beurteilt werden, weil auch in der für die Kl günstigeren Unfallversion, ihren eigenen Angaben folgend, keine Feststellungen zu den Sichtverhältnissen und der Entfernung zwischen den Unfallbeteiligten aus Sicht der Kl, insb als sie letztlich die Fahrbahn betrat, getroffen wurden. Es kann daher derzeit noch nicht beurteilt werden, ob und, wenn ja, in welchem Ausmaß die Kl – unter Berücksichtigung ihres Alters im Unfallzeitpunkt (RIS-Justiz RS0026996) – ein Mitverschulden (§ 7 Abs 1 EKHG; § 1304 ABGB) trifft; wobei Unklarheiten und Zweifel zu Lasten des Halters gehen (RIS-Justiz RS0058926; zuletzt 2 Ob 99/15 w).

Anmerkung:

Der OGH hält an seiner Rsp fest, dass durch die Geltendmachung eines symbolischen Schmerzengeldbetrags („vorläufigen Teilbetrags“), hier € 1.000,-, die Verjährung auch bloß in diesem Umfang unterbrochen wird. Da es sich um eine gefestigte Judikatur handelt, ist es als anwaltlicher Kunstfehler anzusehen, wenn der kl Anwalt es beim PB mit einem symbolischen Betrag bewenden lässt. Allein durch die Meldung des Schadensfalls bzw jedenfalls bei Benennung der Anspruchskategorie beim gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer, der bei einem Kfz-Unfall den Schaden letztlich zu tragen hat, wäre nach § 27 Abs 2 KHVG auch ohne Bezifferung eine Hemmung bis

zur schriftlichen Ablehnung durch den Kfz-Haftpflichtversicherer bewirkt worden (*Spitzer*, ZVR 2005, 312; Nachw zur Rsp bei *Grubmann*, KHVG⁴ [2015] § 27 E 3). Das zählt mittlerweile zum „kleinen Einmaleins“. Bei Beachtung hätte sich das Verjährungsproblem nicht gestellt, weil wohl auch die Kfz-HaftpflichtVers den Ausgang des Strafverfahrens abgewartet hätte. Der Anspruch – in welcher Höhe auch immer – wäre dann aber noch nicht verjährt gewesen.

Bei Eventualfeststellungen kommt der Beweislast zentrale Bedeutung zu. Die Feststellungen sind zwar für eine Verschuldenshaftung des Lenkers nicht ausreichend, wohl aber für eine EKHG-Haftung des Halters. Die Beweislast für die Unabwendbarkeit des Ereignis-

ses für den Lenker nach § 9 EKHG trifft den Halter. Diesen Beweis konnte er hier nicht erbringen. Bzgl des Mitverschuldens des verletzten Kindes kommt es nicht auf die Ausnahmen des Vertrauensgrundsatzes an, sondern auf das Verhalten des Kindes. Es ist plausibel, dass von einem zwölfjährigen Kind, das von der Rechtsordnung für befähigt angesehen wird, mit dem Fahrrad am Verkehr teilzunehmen, verlangt wird, dass es auf den Verkehr achtet, ehe es die Straße überquert. Auch insoweit betont der OGH allerdings zu Recht, dass die Beweislast für Bestehen und Ausmaß des Mitverschuldens nach § 1304 ABGB den ersatzpflichtigen

Halter trifft. Wenn dieser freilich bei einer Geschwindigkeit von 35 bis 45 km/h auf einer geraden Straße bei guter Sicht (Anfang Juni ist es um 17.20 Uhr noch hell) mit einem gut wahrnehmbaren Kind (1,50 m groß, kräftig gebaut und gut ernährt, wohl ein „Pinkerl“) kollidiert, ist es nach der Lebenserfahrung eher wahrscheinlich, dass das Kind zwischen zwei Autos hervorgelaufen ist, als dass der Lenker in einem Augenblicksversagen den Unfall verschuldet hat.

Christian Huber,
RWTH Aachen

ZVR 2018/41

§ 1325 ABGB;
§ 35 Abs 1 Z 1,
§ 82 GmbHG;
§ 407 ZPO

OGH 25. 2. 2016,
2 Ob 27/16h
(OLG Linz
17. 11. 2015,
6 R 182/15z;
LG Salzburg
28. 8. 2015,
6 Cg 137/11t)

OGH klärt Frage des Verdienstentgangs bei nicht ausgeschütteten Bilanzgewinnen.

→ Erwerbsschaden des Alleingeschafters einer GmbH

§ 1325 ABGB; § 35 Abs 1 Z 1, § 82 GmbHG;
§ 407 ZPO

Die Berücksichtigung der Geldentwertung durch Bindung der Erwerbsschadensrente an den Verbraucherpreisindex ist jedenfalls für bereits fällige

Sachverhalt:

[Zunächst Einzelunternehmer, dann Umwandlung in GmbH]

Der erstbekl Lenker und die zweitbekl Kfz-Haftpflicht-Vers sind dem Grunde nach dafür verantwortlich, dass der 46-jährige Kl am 26. 4. 2009 verletzt worden ist. Der Kl studierte Sport, engagierte sich in der Leichtathletik und absolvierte eine staatl Trainerausbildung. Er wandte sich an prominente Personen und bekannte Unternehmen, hielt Seminare und Workshops ab und gab Fitnessstunden. Der Kl führte sein Unternehmen bis Sept 2006 als Einzelunternehmen und brachte dieses mit Einbringungsstichtag 1. 1. 2006 in eine GmbH ein. Der Kl war Alleingeschafter und Gf. Bei der Tätigkeit des Kl war die sportliche Betreuung durch ihn wesentlich.

[Umsatzeinbußen nach Unfall]

Der Kl erzielte bereits im Geschäftsjahr (GJ) 2006 einen Umsatz von € 656.000,- und ein Jahresergebnis (EGT) von € 247.000,-. In den Jahren 2007 und 2008 verhielten sich die Umsätze und Ergebnisse annähernd gleich. Im Jahr 2009 brach der Umsatz auf rund € 418.000,- ein, das EGT verminderte sich auf € 28.000,-. Im Jahr 2010 betrug der Umsatz € 457.000,-, das EGT € 34.000,-. Im Jahr 2006 erfolgte eine Gewinnausschüttung an den Kl iHv € 154.100,-. Mit Gesellschafterbeschluss v 10. 11. 2011 beschloss der Kl als Alleingeschafter der GmbH die Ausschüttung des Gewinnvortrags gemäß Bilanz zum 31. 10. 2010 iHv € 385.041,45 (bestehend aus dem restl Jahresgewinn des GJ 2007 sowie den Jahresgewinnen der GJ 2008 und 2009) an ihn. Die Gewinnausschüttung wurde der 25%igen Kapitalertragsteuer unterworfen. Aus steuerl Sicht ist es günstig, mit Gewinnausschüttungen zuzuwarten, bis das Geld tatsächlich benötigt wird, zumal insofern ein Steuerstundungseffekt eintritt, als Kapitalertragsteuer nicht

Renten in der Vergangenheit zulässig. Für die Ermittlung des Erwerbsschadens eines Alleingeschafters einer GmbH kommt es nicht darauf an, ob und wann erwirtschaftete Gewinne ausgeschüttet werden.

abzuführen ist und vom unversteuerten Bruttoertrag Zinserträge erwirtschaftet werden können. Dieser Steuerstundungseffekt war der Grund, warum der Kl über Empfehlung seines Steuerberaters 2006 die GmbH gründete.

[Prognose ohne Unfall und tatsächlich erzielttes Einkommen]

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wären für die GmbH für die Jahre 2009 bis 2012 Gewinne in der gleichen Größenordnung wie 2006 bis 2008 möglich gewesen, hätte der Kl den Unfall nicht erlitten. Das Nettoeinkommen des Kl in den Jahren 2006 bis 2008 belief sich unter Berücksichtigung einer (weiteren) möglichen Gewinnausschüttung 2006 auf € 167.052,84, 2007 auf € 146.757,50, 2008 auf € 153.830,10, im Durchschnitt daher auf € 155.880,14; ohne zusätzliche (fiktive) Gewinnausschüttung 2006 auf € 144.099,48, 2007 auf € 27.802,98 und 2008 auf € 25.515,89. Das Nettoeinkommen des Kl betrug unter Berücksichtigung des Gf-Bezugs, der tatsächlichen Gewinnausschüttungen, der Zahlungen der AUVA und der BetriebsunterbrechungsVers 2009 € 33.277,24, 2010 € 32.087,82, 2011 € 315.230,57 und 2012 € 44.587,07. Sein durchschnittliches Nettoeinkommen betrug gerundet € 106.000,-. Das Nettoeinkommen des Kl betrug unter Berücksichtigung des Gf-Bezugs, der tatsächlichen Gewinnausschüttung, der Zahlungen der AUVA, der BetriebsunterbrechungsVers und der nicht entnommenen Gewinne 2009 € 47.133,07, 2010 € 47.215,60, 2011 € 36.134,20 und 2012 € 39.307,68. Das Nettoeinkommen betrug durchschnittlich rund € 42.400,-.

[Reaktion des Kl auf die Unfallverletzung]

Der Kl versuchte in den Jahren nach dem Unfall, das jahrelang aufgebaute Unternehmen am Leben zu erhalten. Er arbeitete im Jahr 2010 60 bis 80 Wochenstunden und hatte innerhalb von drei Jahren nur 28 Tage Urlaub. Da das Unternehmen nicht mehr rentabel lief, entschloss er sich zum Verkauf. Er ist nun-